

# AUSFERTIGUNG

## Satzung über die Erhebung von straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren in der Stadt Weilheim i.OB (Sondernutzungs-Gebührensatzung)

Vom 23.11.2012

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 18 und 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende

### Satzung

#### § 1 (Gebührenpflicht)

- (1) Für die erlaubte oder unerlaubte Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus erhebt die Stadt Weilheim i.OB besondere Benutzungsgebühren (Sondernutzungsgebühren).
- (2) Für die Erteilung einer Erlaubnis kann eine angemessene Bescheidsgebühr nach dem Bayer. Kostengesetz erhoben werden.

#### § 2 (Gebührenfestsetzung)

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit Rahmensätze festgesetzt sind, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach
  - a) Art und Maß der Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie
  - b) dem wirtschaftlichen Interesse des Erlaubnisnehmers.
- (3) Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet. Bei den Monats- und Tagesgebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat oder Tag auf die entsprechende Zeiteinheit aufgerundet.
- (4) Anstelle der nach dem Gebührenverzeichnis zu entrichtenden Gebühr kann eine Pauschalgebühr unter Berücksichtigung von Ausmaß und Dauer der Sondernutzung festgesetzt werden.
- (5) Ergeben sich bei der Berechnung von Flächenmaßen Bruchteile, so ist bis 0,50 qm ab- und ab 0,51 qm auf volle qm aufzurunden.

#### § 3 (Vergleichbare Gebühren)

Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis vermerkt sind, werden unter Anwendung der in § 2 Abs. 2 festgelegten Grundsätze Sondernutzungsgebühren erhoben, die möglichst nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.

§ 4  
(Gebührensschuldner)

Gebührensschuldner ist,

- a) wem die Erlaubnis erteilt ist,
- b) dessen Rechtsnachfolger,
- c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5  
(Entstehung und Ende der Gebührenpflicht)

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, ab dem die Erlaubnis erteilt wird oder ab dem eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.

(2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 6  
(Fälligkeit und Entstehungszeitpunkt)

(1) Die Gebühren werden regelmäßig 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren wird der anteilige Gebührenbetrag für das laufende Kalenderjahr 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Fälligkeitszeitpunkt ist zugleich der Entrichtungszeitpunkt.

§ 7  
(Gebührevorschuss)

Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann die Gemeinde vom Gebührenpflichtigen vorweg einen Gebührevorschuss in angemessener Höhe fordern. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührensschuld angerechnet; § 6 bleibt unberührt.

§ 8  
(Gebührenbefreiung)

Gebühren werden nicht erhoben

- a) wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse ausgeübt wird,
- b) für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund,
- c) wenn infolge von Veränderungen an der Straße eine Nutzung, die bisher auf einem Privatgrundstück ausgeübt wurde, zur Sondernutzung wird.

§ 9  
(Gebührenerstattung)

(1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet wurden, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet. Bei einem angefangenen Monat wird die Gebühr für den ganzen Monat berechnet.

(2) Eine Erstattung entfällt, wenn der zurückzuzahlende Betrag unter 5,00 € liegt

(3) Der Antrag auf Erstattung muss innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 10  
(Unerlaubte Sondernutzungen)

(1) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

§ 11  
(Ausnahmen)

Diese Satzung gilt nicht

- a) für den örtlichen Marktverkehr im Sinne der Gewerbeordnung (siehe Marktordnungen),
- b) für öffentliche Veranstaltungen, die die Stadt mittelbar oder unmittelbar veranstaltet.

§ 12  
(Inkrafttreten)

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren in der Stadt Weilheim i.OB (Sondernutzungs-Gebührensatzung) vom 16.04.1984 außer Kraft.

Weilheim i.OB, den 23.11.2012

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth  
1. Bürgermeister

## Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand der Sondernutzung:	Gebührenmaßstab:	Gebühr:
1	Absperrungen einer Straße (ganzseitige Sperrung) Sperrung einer Fahrbahn (halbseitige Sperrung)	je Tag je Tag	7,50 € 5,00 €
2	Auslagen und Schaukästen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	je qm Ansichtsfläche und je Jahr	10,00 €
3	Automaten, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,  Kleinautomaten bis 0,2 qm Frontfläche Automaten über 0,2 qm bis zu 1 qm Frontfläche für jeden weiteren angefangenen Frontmeter	jährlich jährlich jährlich	15,00 € 20,00 € 20,00 €
4	Baubuden, Baugerüste, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte und dgl. sowie Aufgrabungen zur Herstellung von Hausanschlüssen an Versorgungsleitungen	in den ersten vier Wochen gebührenfrei, von der 5. – 12. Woche je qm Verkehrsfläche je Woche ab der 13. Woche je qm je Woche	0,50 € 0,80 €
5	Befahren der Fußgängerbereiche außerhalb der festgesetzten Lieferzeiten	bis 3 Tage bis 14 Tage bis 4 Wochen bis 8 Wochen über 8 Wochen Verlängerung	15,00 € 20,00 € 25,00 € 30,00 € 50,00 € 10,00 €
6	Befahren von mit einer Gewichts- oder sonstigen Beschränkung versehenen Straße mit entsprechenden Fahrzeugen vorbehaltlich privatrechtlicher Vereinbarungen	je Tag Mindestgebühr	10,00 € 20,00 €
7	Christbaumverkauf	je lfdm Verkaufsfrent je Tag Mindestgebühr je Tag	1,00 € 5,00 €
8	Fahrradständer und ähnl. Vorrichtungen		gebührenfrei
9	Informationsstände kommerzieller Art	je qm Verkaufsfläche je Tag Mindestgebühr je Tag	2,00 € 10,00 €
10	Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen	je lfdm je Jahr	7,00 € bis 15,00 €
11	Masten und Pfosten (Reklamefahnenmasten und dgl.)	je Stück und je Jahr	15,00 €
12	Schächte aller Art (Keller-, Licht- und Luftschächte, usw.)	einmaliger Pauschalbetrag je qm	25,00 €
13	Schilder aller Art an der Stätte der Leistung, Hinweisschilder auf Gottesdienste, auf Unfall- und KFZ-Hilfsdienste sowie Sammelschilder  sonstige Hinweisschilder aus besonderem Anlass zeitlich befristet	je Schild und Monat Mindestgebühr je Schild	gebührenfrei 1,50 € 10,00 €
14	Schutzdächer, Sonnendächer (Markisen), wenn sie mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	einmaliger Pauschalbetrag je qm Gesamtfläche	20,00 €
15	Tische und Stühle von Gaststätten und dgl.	jährlich je qm Verkaufsfläche Mindestgebühr je Jahr	10,00 € 20,00 €
16	Verkaufs- und Ausstellungsfahrzeuge	je Fahrzeug und je Tag	20,00 €
17	Verkaufsstände und Verkaufshütten	je qm Verkehrsfläche und je Tag Mindestgebühr je Tag	3,00 € 10,00 €
18	Verkaufsstände und Geräte zur Selbstbedienung (z. B. für Zeitungen, Prospekte und dgl.)  sonstige Verkaufseinrichtungen	je qm Verkaufsfläche, je angefangener Monat jährlich je qm Verkehrsfläche und je Tag Mindestgebühr je Tag	3,00 € 30,00 € 3,00 € 10,00 €
19	Vitrinen	je qm Verkehrsfläche je Jahr	20,00 €
20	Warenauslagen in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe	je qm Verkehrsfläche je Jahr	15,00 €
21	Werbeveranstaltungen in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe in Fußgängerbereichen	je qm Verkehrsfläche und je Tag Mindestgebühr je Tag	1,00 € 15,00 €
22	Veranstaltungen in der Fußgängerzone	je nach wirtschaftlichem Interesse	100,00 € bis 10.000,00 €
23	Gewerbliches Filmen und Fotografieren		gebührenfrei